

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verkehrspolitische Mitteilungen

[urn:nbn:de:bsz:31-221220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221220)

Verkehrspolitische Mitteilungen

Kraftpost-Verkehr Karlsruhe-Rußheim

Der von vielen Bewohnern der unteren Hardtgemeinden und von Karlsruhe schon längst ersehnte Omnibusverkehr zur Ergänzung der unzulänglichen Bahnverbindung mit der Stadt Karlsruhe wird demnächst aufgenommen werden. Diese neue Fahrgelegenheit darf von den Gemeinden Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim und Rußheim, besonders aber von beiden letzteren, warm begrüßt werden, da sie der Bahn gegenüber allerlei Vorteile bietet: Raschere Beförderung, mitten aus dem Dorf heraus bis in die Stadt hinein, sodaß keine Straßenbahnbenützung mehr nötig wird, also Zeitgewinn, ferner Ermöglichung des Besuches wichtiger Abendveranstaltungen in der Stadt durch Einlegung eines Spätwagens zur Rückfahrt (23 Uhr), angenehmes Fahren auf weichen Polstersitzen, also Luxusklasse, und trotzdem keine höheren Fahrpreise, als Bahn und Straßenbahn zusammengenommen. Die Abfahrtszeiten können jederzeit nach Bedarf festgelegt werden und brauchen nicht ein halbes Jahr lang zu gelten, dahingehende Wünsche müssen nur der Postverwaltung mitgeteilt werden. Vorläufige Fahrpläne und Fahrpreisverzeichnisse gehen den einzelnen Gemeinden noch zu. Einzelfahrscheine und Fahrscheinhefte (10 Fahrten) werden im Wagen selbst verabreicht. Schüler-, Wochen- und Monatskarten müssen an der Postanstalt des Ortes gekauft werden.

Es ist nun zu wünschen, daß die Bewohner der genannten Gemeinden ihrer neuen Verkehrseinrichtung volles Verständnis entgegenbringen und dies dadurch beweisen, daß sie ohne kleinliche Bedenken regen Gebrauch davon machen.

Karlsruher Sommer-Flugverkehr

Flughafen der Landeshauptstadt, große Werft der Badisch-Pfälzischen Lufthansa in unmittelbarer Nähe der Stadt. Man benützt die Linie 5 der Straßenbahn. Betreten des Flugplatzes durch den Eingang Gneisenastraße an der ehemaligen Telegraphenkaserne.

Flugverbindungen

zwischen Karlsruhe und:

Amsterdam, Baden-Baden, Berlin, Borkum, Bremen, Breslau, Brüssel, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen/Mühlheim, Frankfurt/M., Friedrichshafen, Halle/Leipzig, Hamburg, Hannover, Kassel, Kiel, Köln, Konstanz, Kopenhagen, London, Magdeburg, Malmö, Mannheim, München, Norderney, Paris, Saarbrücken, Stuttgart, Villingen, Wangerooze, Wesermünde/Bremerhaven, Wyk, Zürich.

Flugscheinverkauf und Auskunftserteilung (auch über Reisen mit Sonderflugzeugen nach anderen Richtungen): Flugleitung Karlsruhe (Telefon 6474 und 6475) Auskunftsstellen I und II des Verkehrsvereins, sämtl. Reisebüros, Schloßhotel, Hotel Germania.

Sämtliche Strecken werden mit modernsten, im Winter geheizten Verkehrsflugzeugen betrieben.

Paßerleichterungen im Verkehr mit Frankreich

Wie der amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, haben die Verhandlungen mit der französischen Regierung über die Einführung von Paßerleichterungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu Ergebnissen geführt, die der Preußische Minister des Innern in einem Runderlaß wie folgt zusammenfaßt:

1. Für beliebig häufige Reisen über alle amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen werden die deutschen Sichtvermerksbehörden französischen Staatsangehörigen regelmäßig Dauersichtvermerke mit zweijähriger Geltungsdauer erteilen, sofern nicht etwa der vorgelegte Paß zu einem früheren Zeitpunkt abläuft.

2. Für einmalige Reisen, bei denen sich der Reisende höchstens zwei Wochen in Deutschland aufhalten will, wird ein Sichtvermerk zur einmaligen Ein- und Wiederausreise über jede amtliche Grenzübergangsstelle mit zweiwöchiger Geltungsdauer erteilt.

3. Die Gebühr beträgt für den Sichtvermerk unter Ziffer 1:

Soweit beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung Sichtvermerke mit kürzerer Geltungsdauer gegen eine Gebühr von mindestens 8 RM. erteilt worden sind, werden diese Sichtvermerke auf Antrag gebührenfrei in Dauersichtvermerke bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von zwei Jahren erweitert werden.

4. Der Inhaber eines gemäß Ziffer 1 erteilten Sichtvermerks kann sich nach jeder Einreise im allgemeinen bis zu sechs Monaten ohne besondere Genehmigung in Deutschland aufhalten, es sei denn, daß er Arbeit aufnehmen will, in diesem Falle bedarf es ohne Rücksicht auf die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts einer besonderen polizeilichen Aufenthaltsbescheinigung.

Besuchet die Konditorenfachausstellung in der Bad. Landesgewerbehalle!
27. April bis 2. Mai

5. Die beabsichtigte Aufhebung des Ausreisichtvermerkszwanges wird in Deutschland aus technischen Gründen erst in einigen Monaten möglich sein. Dieser Umstand ist aber für die vorgesehene Regelung im Verhältnis zu Frankreich insofern ohne Bedeutung, als alle an französische Staatsangehörige künftig erteilten Sichtvermerke die zur Zeit noch erforderliche Ausreisegenehmigung ohne weiteres enthalten.

6. Die zum Aufenthalt in Deutschland zugelassenen französischen Staatsangehörigen können die erforderlichen deutschen Sichtvermerke zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auch bis auf weiteres von den deutschen Sichtvermerksbehörden im Inland erhalten.

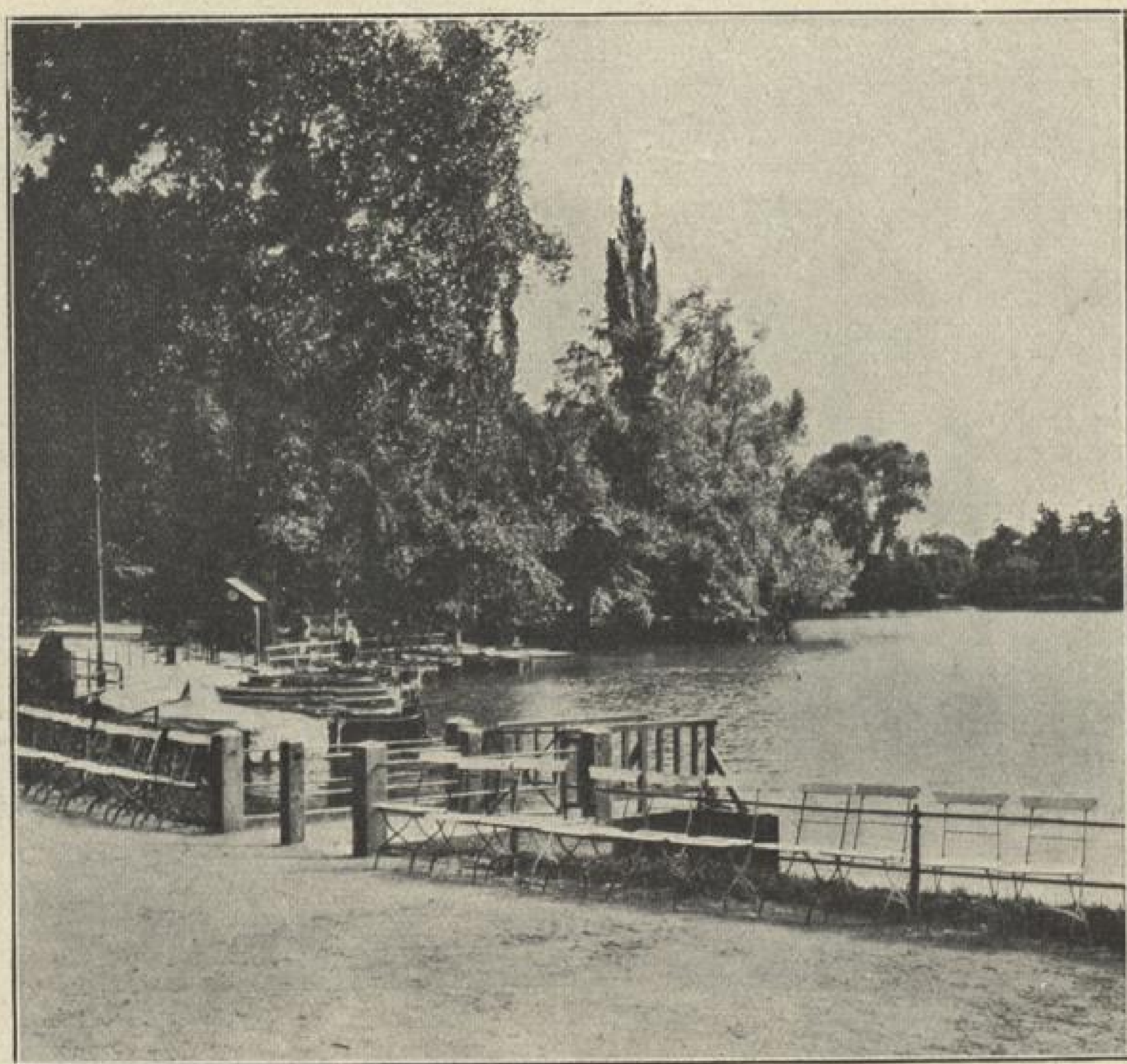
Ergänzend ist zu bemerken:

a) Im Laufe der Verhandlungen ist festgestellt worden, daß besondere Nachweise für die Notwendigkeit der Reise regelmäßig nicht gefordert werden sollen, unbeschadet des Rechts, den Sichtvermerk im Einzelfall aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, zu verweigern.

b) In Fällen, in denen von in Deutschland ansässigen französischen Staatsangehörigen Sichtvermerke zur Aus- und Wiedereinreise oder zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise mit längerer Geltungsdauer als zwei Wochen beantragt werden, ist die Form der oben unter Ziffer 1 angegebenen Sichtvermerke unter Berechnung einer Gebühr von 8 RM. zu wählen.

c) Ausnahmesichtvermerke sind französischen Staatsangehörigen von den Grenzbehörden, die zur Erteilung solcher Sichtvermerke ermächtigt sind, mit der unter Ziffer 2 vorgesehenen Geltungsdauer und unter Zugrundelegung der Gebühr von 1 RM. (Reichsgebühr) zu erteilen.

(Verkehr und Bäder).



Stadtgartensee.

Wartezeiten der Personenzüge bei der Deutschen Reichsbahn.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat in neuer Fassung zum 15. Mai ds. Js. die Vorschriften über die Wartezeiten bei Verspätung der der Personenbeförderung dienenden Züge (Wz.V.) herausgegeben. Sie sind in der „Reichsbahn“ Nr. 10 vom 6. März ds. Js., Seite 214, veröffentlicht. Hiernach gilt nach § 3 als Regel, daß die Schnell- und Eilzüge auf die Schnell-, Eil- und Personenzüge fünf Minuten und alle übrigen der Personenbeförderung dienenden Züge auf die Schnell-, Eil- und Personenzüge zehn Minuten zu warten haben. Auf Züge, bei denen eine planmäßige Übergangszeit von mehr als 45 Minuten besteht, ist in der Regel nicht zu warten.

V.D.E.